

## DECKBLATT NR. 7

zum Bebauungsplan Engertsham - Berg Kastenfeld

Markt Fürstenzell

Landkreis Passau

### Änderung Textliche Festsetzung

#### 0.6 GESTALTUNG DER GEBÄUDE

0.61 JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDE-TYPEN ANZUWENDEN:

- A) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1.50 m UND MEHR AUF GEBÄUDETIEFE- HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS
- B) BEI SCHWÄCHER GENEIGTEM ODER EBENEM GELÄNDE - ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS ODER ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS ODER ERDGESCHOSS

DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST:

0.62 ZU 2.1.17 ZULÄSSIG 2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG

DACHFORM:	SATTELDACH
DACHNEIGUNG:	18° - 28 °
DACHFORM:	WALMDACH ( GRUNDSTÜCKE NR. 9,10,11)
DACHNEIGUNG:	18° - 32°
DACHDECKUNG:	PFANNEN ZIEGELROT ODER DUNKELBRAUN
KNIESTOCK:	UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN:	ZULÄSSIG MIT HÖCHSTENS 1.00 m <sup>2</sup> VORDERFLÄCHE. ABSTAND DER DACHGAUPEN VOM ORTGANG MIND. 2.50 m.
TRAUFHÖHE:	BERGSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX.4.25 m TALSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,00 m
SOCKELHÖHE:	MAX. 0,30 m

0.63 ZU 2.1.17 ZULÄSSIG 2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND 1 OBER-  
GESCHOSS  
( KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN )

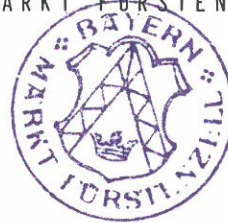
DACHFORM: SATTELDACH  
DACHNEIGUNG: 18° - 28°  
DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT ODER DUNKELBRAUN  
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG  
DACHGAUPEN: ZULÄSSIG MIT HÖCHSTENS 1.00 m<sup>2</sup> VOR-  
DERFLÄCHE. ABSTAND DER DACHGAUPEN  
VOM ORTGANG MIND. 2,50 m.  
TRAUFHÖHE: AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREIS-  
VERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GE-  
LÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,00 m  
SOCKELHÖHE: MAX. 0.30 m

0.64 ZU 2.1.17 ZULÄSSIG ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS  
(KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)

DACHFORM: SATTELDACH  
DACHNEIGUNG: 23° - 33°  
DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT ODER DUNKELBRAUN  
KNIESTOCK: ZULÄSSIG BIS MAX. 0,80 m OK PFETTE.  
BEI LANDHAUSTYPEN MIT AUSSEN HOLZ-  
VERKLEIDETEM DACHGESCHOSS SIND AUCH  
HÖHERE KNIESTÖCKE ZULÄSSIG, WENN SICH  
DIESE DURCH ABSCHLEPPUNG DES DACHES  
ODER SEITLICHE ANBAUTEN; WIE GARAGEN  
ETC., ERGEBEN:  
DACHGAUPEN: ZULÄSSIG MIT HÖCHSTENS 1.00 m<sup>2</sup> VOR-  
DERFLÄCHE. ABSTAND DER DACHGAUPEN  
VOM ORTGANG MIND. 2.50 m  
TRAUFHÖHE: TALSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER  
KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZ-  
TER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 4.25 m  
SOCKELHÖHE: MAX. 0.30 m

PLANUNGSBÜRO  
ING. RAINER GRUBER BFIA  
Beratender Ingenieur für das Bauwesen  
ENGELTSHAM 7 1/6 · 8399 FÜRSTENZELL  
TELEFON 08506/450

VERFAHRENSVERMERK  
DAS DECKBLATT NR. 7 VOM 08.02.90  
HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 04.04.90 BIS  
08.05.90 IM RATHAUS FÜRSTENZELL ÖFF-  
ENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT  
SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜB-  
LICH DURCH *Anschlag an der Gemeinde-*  
*Kafelr.* AM 26.03.90 BEKANNTGEMACHT  
DER MARKT HAT MIT BESCHLUSS VOM  
14.05.90 DIESES DECKBLATT GEMÄSS  
§ 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3  
BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
MARKT FÜRSTENZELL, 28.05.90

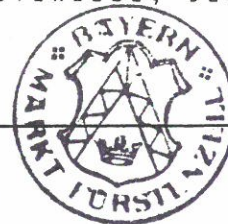


MARKT FÜRSTENZELL

*Holler*  
1. Bürgermeister

Das Deckblatt wird mit dem Tage der  
Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB das  
ist am 26.06.90.... rechtsverbindlich.  
Das Deckblatt hat vom 26.06.90.. bis  
13.07.90 im Rathaus Fürstenzell öffent-  
lich ausgelegen. Die Genehmigung des  
Deckblattes sowie Ort und Zeit seiner  
Auslegung wurden ortsüblich durch An-  
schlag am 26.06.90 bekannt gegeben.

DAS DECKBLATT IST VOM LANDRATS-  
AMT PASSAU MIT SCHREIBEN VOM  
08.06.90 NR. 66-86 GEMÄSS § 11  
ABS. 3 BAUGB ALS RECHTSAUFSICHT-  
LICH UNBEDENKLICH BEZEICHNET  
WORDEN.  
FÜRSTENZELL, DEN 26.06.90



MARKT FÜRSTENZELL

*Holler*  
1. Bürgermeister

Fürstenzell, den 16.07.90 MARKT FÜRSTENZELL



*Holler*  
1. Bürgermeister

GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BUNDES-  
BAUGESETZES BEIM ZUSTANDKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN  
§ 214 ABS. 1 SATZ 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES  
JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE  
VON ABWÄGUNGMÄNGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GE-  
MEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZU-  
LEGEN ( § 215 ABS. 2 BAUGB ).  
AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTEND-  
MACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN  
UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

FÜRSTENZELL, DEN.....